

ECPAT

Train The Trainer-Seminar  
am 29.11.2014 in Freiburg

Schutz von Kindern vor sexueller  
Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Aktuelle rechtliche Entwicklungen durch  
Lanzarote-Konvention u.a. internationale  
Vorgaben

# I. StGB aktuell

- sexueller Missbrauch, §§ 176, 176a, 176b
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182
- Kinderpornographische Schriften, § 184b
- jugendpornographische Schriften, § 184c
- jugendgefährdende Prostitution, § 184f
- Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, § 232
- Kinderhandel, § 236
- [Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233]

# altersbezogene Systematik des sexuellen Missbrauchs

- „Kind“ im EU-Recht: bis 18 Jahre
- verboten: sexuelle Handlungen (§ 184g) mit Kindern bis 14 Jahre unabhängig von zusätzlichen TB-Merkmalen
- eingeschränkt verboten:
  - sexuelle Handlungen mit Personen zwischen 14 und 18 Jahren, wenn
    - a. Ausnutzung einer Zwangslage
    - b. gegen Entgelt
    - c. Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung (Antragsdelikt oder besonderes öffentliches Interesse)

# altersbezogene Systematik des Menschenhandels

- verboten bis 18 Jahre (1 Jahr bis 10 Jahre):  
Bringen (Bestimmen, kausales Veranlassen) zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zur Vornahme/Duldung sexueller Handlungen, durch die das Opfer ausgebeutet wird
- verboten 18 bis 21 Jahre (6 Monate bis 10 Jahre):  
Bringen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zur Vornahme/Duldung sexueller Handlungen, durch die das Opfer ausgebeutet wird
- Strafmilderung in minderschweren Fällen

# Kinderhandel

- Schutzalter: bis 18 Jahre
- verboten: Überlassen unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht; Aufnahme des Kindes auf Dauer gegen Entgelt
- verboten: unbefugte Adoptionsvermittlung oder Vermittlungstätigkeit mit dem Ziel, dass ein Dritter das Kind aufnimmt
- Straferhöhung (6 Monate bis 10 Jahre) bei Gewinnsucht, gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung oder erheblicher Schädigung

# Auslandstaten

- Strafbar: sexueller Missbrauch (§§ 176 – 176b, 182), wenn Täter Deutscher, § 5 Nr. 8b
- Menschenhandel unabhängig vom Recht des Tatorts und Nationalität des Täters
- Verbreitung von Kinderpornographie und Jugendpornographie, §§ 184b und 184c (jew. Abs. 1 – 3)
- Taten gegen Deutsche, wenn nach lex loci strafbar
- Taten gegen andere, wenn
  - nach lex loci strafbar oder
  - Täter Deutscher ist oder wird oder
  - Ausländer ist, im Inland betroffen und keine Auslieferung trotz Zulässigkeit

## II. Lanzarote-Konvention (L-K)

### Zweck

- Verhütung und Bekämpfung sex. Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern
- Rechte der Kinder schützen
- nationale und internationale Zusammenarbeit bei Bekämpfung fördern

# materielles Strafrecht nach L-K

- sexueller Missbrauch (Art. 18): umgesetzt; zusätzlich (§ 176 IV neu Gesetz vom 14.11.14): mittels Schriften oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie („Cybergrooming“)
- Kinderprostitution (Art. 19): „Benutzung eines Kindes zu sexuellen Handlungen“ gegen Geld, andere Vergütung/Gegenleistung – umgesetzt
- Kinderpornographie (Art. 20): Erweiterungen durch Gesetz vom 14.11.14 :  
Neufassung §§ 184b (Person unter 14 Jahre) und 184c (14 bis 18 Jahre)
  - auch Schriften, die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlicher Körperhaltung zum Gegenstand haben
  - „Bewerben“ einer kinderpornografischen bzw. jugendpornografischen Schrift
  - Strafbarkeit des Herstellers von Schriften, denen tatsächliches Geschehen zugrunde liegt
  - Strafe bis zu drei Jahren
  - Zugänglichmachen oder Abruf kinder- oder jugendpornografischer Inhalte mittels Rundfunk/Telemedien
  - Veranstaltung oder Besuch kinder- oder jugendpornografischer Darbietung
- § 201a ergänzt: Herstellen oder Übertragen einer
  - unbefugten Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden
  - unbefugten Bildaufnahme einer unbedeckten Person

# Primäre und sekundäre Prävention nach L-K

- gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen
- Vermittlung von Kenntnissen
- Zugangsbeschränkung bei Verurteilungen wegen Handlungen sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung für Berufe, deren Ausübung mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern einhergeht
- Interventionsprogramme für potentielle Täter („Kein Täter werden“)
- Aufklärung der Öffentlichkeit
- Ermutigung des privaten Sektors zur Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung; insbesondere ... Tourismus- und Reisebranche
- Beteiligung der Medien und der Zivilgesellschaft

# Tertiäre Prävention nach L-K

- Koordinierung auf nationaler und lokaler Ebene, insbesondere Erziehungs- und Gesundheitswesen, Sozialdienste, Strafverfolgung- und Justizbehörden
- Förderung der Zusammenarbeit staatliche Stellen, Zivilgesellschaft, privater Sektor zur besseren Verhütung und Bekämpfung
- Schaffung wirksamer Sozialprogramme und multidisziplinärer Strukturen zur Unterstützung der Opfer
- Ermöglichung der Anzeigeerstattung in jedem Fall, in dem hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass ein Kind Opfer geworden ist
- Beratungsangebote, ggf. vertraulich oder unter Wahrung der Anonymität
- Unterstützung der Opfer bei körperlicher und psychosozialer Genesung, durch Möglichkeit zur Entfernung Verdächtiger aus dem Umfeld des Kindes oder durch Möglichkeit der Herausnahme des Kindes (Kindeswohl!)
- Interventionsprogramme zur Vermeidung von Wiederholung von Sexualstraftaten
- Gefährlichkeitsprognosen

# Istanbul-Konvention (I-K)

Art. 36: nicht einverständliche Handlungen:

- bei Kindern bis 14 Jahre: keine Änderung
- bei Kindern zwischen 14 und 18 Jahre: evtl. Änderung, wenn Art. 36 für Erwachsene umgesetzt wird: abhängig von (altersbedingt) wirksamem „Einverständnis“ und nicht mehr von Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung